

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 22. Mai 1986

105. Stück

- 264. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 265. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
- 266. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen und die Vorlage von Vermögensnachweisen für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz

264. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Mai 1986, mit der die Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geändert wird

Auf Grund des § 60 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1971, 615/1977 und 362/1982 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 549/1981 und des § 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung

1960, BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Jänner 1976, BGBl. Nr. 63, über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 380/1977, BGBl. Nr. 683/1977, BGBl. Nr. 198/1980, BGBl. Nr. 606/1980, BGBl. Nr. 577/1981, BGBl. Nr. 364/1982, BGBl. Nr. 348/1983 und BGBl. Nr. 529/1984 wird wie folgt geändert:

1. In der lit. g der Vorbemerkungen wird im Abs. 1 der Ausdruck „Art. 15 Abs. 4 bis 7 AKHB 1967“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 5 bis 8 AKHB 1985“, im Abs. 3 und 4 der Ausdruck „Art. 15 Abs. 1 AKHB 1967“ jeweils durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 1 AKHB 1985“ und im Abs. 6 der Ausdruck „Art. 15 Abs. 1 letzter Satz AKHB 1967“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 1 letzter Satz AKHB 1985“ ersetzt.

2. In der lit. j Abs. 5 der Vorbemerkungen wird der Ausdruck „Art. 15 Abs. 1 letzter Satz AKHB 1967“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 1 letzter Satz AKHB 1985“ ersetzt.

3. Die Positionen 2. bis 4. der Hauptgruppe I der Prämiensätze lauten:

	Prämie S
„2. Kleinmotorräder	1 770
3. sonstige Motorräder und Motorräder mit Beiwagen	
bis 125 cm ³	730
über 125 bis 200 cm ³	800
über 200 bis 250 cm ³	850
über 250 bis 350 cm ³	1 300
über 350 bis 500 cm ³	2 080
über 500 cm ³	4 000
4. Motordreiräder	
bis 125 cm ³	730
über 125 bis 200 cm ³	800
über 200 bis 250 cm ³	850
über 250 bis 350 cm ³	1 300
über 350 cm ³	2 080“

Die Positionen 4. und 5. erhalten die Bezeichnung 5. und 6.

4. Die Positionen 1. und 2. der Hauptgruppe II der Prämiensätze lauten:

	Prämie S
„1. Personen- und Kombinationskraftwagen (einschließlich nach Leasingverträgen zum Gebrauch überlassene Kraftwagen)	
a) mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz	
bis 12 kW (16 PS)	1 960
über 12 bis 15 kW (16 bis 20 PS)	2 460
über 15 bis 26 kW (20 bis 34 PS)	3 320
über 26 bis 37 kW (34 bis 50 PS)	4 600
über 37 bis 52 kW (50 bis 70 PS)	5 660
über 52 bis 67 kW (70 bis 90 PS)	7 060
über 67 bis 89 kW (90 bis 120 PS)	7 590
über 89 kW (120 PS)	9 240
b) mit mehr als 5 Plätzen außer dem Lenkerplatz	125 vH der Prämien nach lit. a
2. Personen- und Kombinationskraftwagen mit Antrieb durch elektrische Energie	1 620“

5. An Punkt A. der Hauptgruppe IV der Prämiensätze wird folgende Position angefügt:

„5. Lastkraftwagen zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers	250 vH der Prämien nach Z 1 Spalte a“
---	---------------------------------------

6. In der Hauptgruppe V der Prämiensätze wird bei der Position 2. der Betrag „5 500“ durch den Betrag „6 320“, bei der Position 6. der Betrag „14 130“ durch den Betrag „15 250“ und bei der Position 7. der Betrag „4 030“ durch den Betrag „4 740“ ersetzt.

festgesetzte Prämie vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

(3) Für die Berechnung der Prämiennachzahlungen oder -rückerstattungen nach Abs. 2 kann die Zahl der Tage, auf die sie sich beziehen, so auf- oder abgerundet werden, daß sie durch zehn ohne Rest teilbar ist. Hierbei sind weniger als fünf Tage zu vernachlässigen und fünf oder mehr Tage aufzurunden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Bei bestehenden Versicherungsverträgen gebührt dem Versicherer die in dieser Verordnung

Vranitzky

265. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Mai 1986, mit der die Verordnung über die Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung geändert wird

Auf Grund der §§ 77 Abs. 6 und 78 Abs. 9 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1978, BGBl. Nr. 654, über die Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 282/1982 und BGBl. Nr. 119/1984 wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. Sind amtliche Vordrucke aufgelegt, so sind sie für die Meldungen nach § 1 Abs. 1 zu verwenden. Für die Meldungen nach § 1 Abs. 2 brauchen sie nicht verwendet zu werden, doch sind diese unter Bedachtnahme auf ihre Gliederung zu erstellen, wobei nicht benötigte Positionen entfallen können.“

Artikel II

Diese Verordnung ist erstmals auf Stichtage nach dem 31. Dezember 1985 anzuwenden.

Vranitzky

266. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Mai 1986, mit der die Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen und die Vorlage von Vermögensnachweisen für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert wird

Auf Grund der §§ 77 Abs. 6 und 78 Abs. 9 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1982, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Juni 1982, BGBl. Nr. 281, über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen und die Vorlage von Vermögensnachweisen für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 120/1984 wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. (1) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des dritten, des sechsten, des neunten und des letzten Monats des Geschäftsjahres Schätzungen der Netto-Deckungsrückstellung für Versicherungen, die unter das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz fallen, zum Ende des betreffenden Monats, sowie Meldungen über die zu diesem Zeitpunkt hierfür dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen.

(2) Die Schätzung der Netto-Deckungsrückstellung ist zu gliedern nach

1. Versicherungsverträgen, die bis 31. Jänner 1986 abgeschlossen worden sind, innerhalb dieser, soweit sie zu bedecken war

- a) bis 31. Jänner 1986,
- b) nach dem 31. Jänner 1986,
2. Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Jänner 1986 abgeschlossen worden sind.

(3) Die Vermögenswerte sind zu gliedern nach

1. Wertpapieren gemäß § 4 Abs. 3 erster Satz Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz mit der in Abs. 4 erster Satz dieser Bestimmung festgesetzten Verzinsung,
2. Wertpapieren gemäß § 4 Abs. 3 erster Satz Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz mit der in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. März 1986, BGBl. Nr. 188, über die Verzinsung der Wertpapiere nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz festgesetzten Verzinsung,
3. sonstigen Werten gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz neben Wertpapieren nach Z 1,
4. sonstigen Werten gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz neben Wertpapieren nach Z 2.

(4) Die in § 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 654/1978, vorgeschriebenen Meldungen sind für Versicherungen, die unter das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz fallen, gesondert zu erstatten. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung ist erstmals auf Stichtage nach dem 31. Dezember 1985 anzuwenden.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.